

Verwaltungsgericht Magdeburg

9. Kammer
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

Stadtrat der Hansestadt Stendal
vertreten durch den Vorsitzenden
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal - Der Oberbürgermeister - 03		
Eing. 17. Mai 2016		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Telefon

9 A 723/15 MD

(0391) 606-7038

Datum

12.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Klein ./.. Stadtrat der Hansestadt Stendal

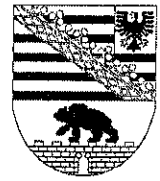
wird Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme zugestellt.
mit 1 Abschrift(en) des Protokolls vom 12.05.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Magdeburg



Rechtschleife Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 9 A 723/15 MD

Verkündet am 20. April 2016

Streich, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Tom Klein**,
Bismarckstraße 27 A, 39576 Stendal,

Klägers,

g e g e n

den **Stadtrat der Hansestadt Stendal**, vertreten durch den Vorsitzenden,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

Beklagter,

w e g e n

• Kommunalwahlrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 2016 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, den Richter am Verwaltungsgericht Elias, die Richterin Delau sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Lübbers und Herr Pochanke für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 01.09.2015 sowie in Abänderung seines Beschlusses vom 31.08.2015 wird der Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Einwendungen des Klägers gegen die Wiederholungswahl der Stadtratswahl in der Stadt Stendal zum Teil begründet sind und die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände

so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen wäre.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Ungültigkeit der Wiederholungswahl des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 21.06.2015.

Der Kläger ist Mitglied der Partei Alternative für Deutschland und kandidierte für diese Partei bei der Wiederholungswahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 21.06.2015. Er macht im Kern Wahlfehler wegen der Zulassung des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei (FDP) geltend und rügt hierzu, der Wahlvorschlag hätte wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen Wahl und wegen nachträglicher Änderung nicht zugelassen werden dürfen.

Die FDP stellte am 09.04.2015 ihre Vorschlagsliste zur Aufstellung der Bewerber zur Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal auf. Die Abstimmungsversammlung hierzu fand im sog. „Jägerzimmer“ des Hotels „Am Bahnhof“ in Stendal statt und es nahmen dreizehn Personen daran teil. Die Teilnehmer füllten bei ihrer Ankunft eine Anwesenheitsliste handschriftlich durch Unterschrift aus. Bei der Wahl füllten die wahlberechtigten Teilnehmer die jeweiligen Wahlzettel an ihrem Platz handschriftlich aus, Wahlkabinen waren nicht vorhanden. Die Wahlzettel waren nicht vorgedruckt, sondern jeweils weiße Blätter, die dann zu den einzelnen Bewerbern von den Teilnehmern unter Angabe des Namens des Bewerbers ebenfalls handschriftlich mit „Nein“, „Ja“ oder „Enthaltung“ bzw. nur mit dem Namen des Kandidaten oder nur mit „Nein“, „Ja“ oder „Enthaltung“ ausgefüllt und anschließend mittels einer Urne von der Zählkommission eingesammelt und ausgezählt wurden. Die Versammlungsleiterin verwahrte die Stimmzettel auf und nach der Sitzung verschloss sie diese in einem Umschlag. Die Mitglieder der Versammlung wählten 18 Bewerber.

Eine Liste, welche 19 Bewerber umfasste und mit einer eidesstattlichen Versicherung versehen war, reichte die Partei am 21.04.2015 beim Stadtwahlleiter ein. Die Frist zur Abgabe der Vorschlagslisten lief zum 27.04.2015, 18:00 Uhr ab. Am 30.04.2015 gin-

gen Anzeigen beim Wahlleiter ein, welche die Fehlerhaftigkeit der Vorschlagsliste der FDP rügten. Die Versammlungsleiterin sowie die Vertrauensperson der FDP bestätigten dem Wahlleiter noch am selben Tag durch persönliche Vorsprache, dass in der Mitgliederversammlung am 09.04.2015 lediglich 18 Bewerber in geheimer Wahl gewählt worden waren und gaben am 04.05. bzw. am 05.05.2015 beim Wahlleiter die eidesstattlichen Versicherungen in der Weise neu ab, dass die auf der Vorschlagsliste unter den Nummern 1. – 17. aufgeführten Bewerber so ab 09.04.2015 bestimmt wurden.

Der Kläger, gleichzeitig Vertrauensmann der AfD, stellte am 30.04.2015 beim Stadtwahlleiter schriftlich zu der Sitzung des Wahlausschusses am 05.05.2015 den Antrag, den Wahlvorschlag der FDP nicht zuzulassen und begründete diesen damit, dass die Aufstellung im Nachgang zur Abstimmungsversammlung geändert worden sei.

Der Wahlausschuss sah in seiner Sitzung vom 05.05.2015 die eidesstattlichen Versicherungen des Herrn Wilfried Schulz und der Frau Astrid Bleißner ein und nahm diese zur Kenntnis. Er beschloss dann mit den fünf Ja-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, den Wahlvorschlag der FDP hinsichtlich der Bewerber Ziff. 1 bis 17 zuzulassen und die Bewerber der Ziff. 18 und 19 nicht zuzulassen. Der auf dem Listenplatz 1 geführte Bewerber der FDP wurde dann in der Wahl zum Stadtrat am 21.06.2015 gewählt. Die amtliche Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 29.06.2015.

Gegen das Wahlergebnis legte der Kläger am 10.07.2015 Einspruch ein. Diesen begründete er damit, dass die Kandidatenaufstellung des Wahlvorschlags der FDP nicht geheim gewesen wäre und somit gegen das Wahlgeheimnis verstoßen habe. Die Anwesenheitslisten wie auch die Stimmzettel seien handschriftlich ausgefüllt worden, wodurch die Mitglieder in ihrem Wahlverhalten anhand der Stimmzettel identifizierbar gewesen seien. Mangels Wahlkabinen habe der jeweilige Sitznachbar neben bzw. hinter einem Mitglied Einblick in dessen Wahlverhalten nehmen können. Dies könne auch ein Mitglied der FDP, das an der Veranstaltung teilgenommen habe, bestätigen. Es läge auch bereits eine von ihm unterzeichnete Erklärung darüber vor, welche der Kläger mit seinem Einspruch vorlegte.

Darüber hinaus rügte er unter anderem die Zulassung der Vorschlagsliste der FDP trotz nachträglicher Änderung und geänderter eidesstattlicher Versicherungen und er machte die fehlende Wählbarkeit des gewählten Bewerbers der FDP geltend.

In seiner Sitzung vom 31.08.2015 beschloss der Beklagte, dass der Wahleinspruch des Klägers unbegründet sei und erklärte das Ergebnis der Wiederholungswahl der Stadtratswahl vom 21.06.2015 für gültig. Den Einspruch des Klägers wies der Beklagte dann mit Bescheid vom 01.09.2015 zurück. Er begründet seine Entscheidung damit, dass nach Eingang der Bewerberliste und der korrigierten eidesstattlichen Versicherungen der Vorschlag der FDP für die Listenplätze 1 bis 17 zuzulassen gewesen sei.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl habe bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der FDP nicht vorgelegen, da die Anwesenheitslisten in der Regel in Druckschrift, mit einer Unterschrift oder einem Kürzel ausgefüllt werden, die sich in der Regel vom normalen Schriftbild unterscheiden, so dass eine Zuordnung der Abstimmungsverhaltens anhand der Unterlagen nicht möglich sei. Die vom Kläger hierzu eingereichte Stellungnahme eines Mitgliedes der Abstimmungsversammlung stehe dem nicht entgegen, da das Ausfüllen der Stimmzettel am Platz zulässig sei. Im Übrigen habe die Vertrauensperson der FDP dem Stadtwahlleiter die Sicherstellung der Geheimhaltung bestätigt. Aufgrund der geringen Teilnehmerzahl von lediglich 13 Personen sei das Aufstellen von Wahlkabinen nicht erforderlich gewesen. Die Einsammlung der Stimmzettel sei mittels einer Urne erfolgt mit anschließender Auszählung. Danach seien die Stimmzettel von der Versammlungsleiterin in einem Umschlag verschlossen worden.

Auf entsprechende Befragung habe das in den Stadtrat gewählte Mitglied der FDP gegenüber dem Stadtwahlleiter glaubhaft dargelegt, dass sein Lebensmittelpunkt in Stendal sei, so dass keine Zweifel an dessen Wählbarkeit bestünden.

Hiergegen hat der Kläger unter dem 23.09.2015 Klage erhoben.

Im Wesentlichen erneuert er seinen Vortrag aus seinem Widerspruch gegen die Wahl und führt ergänzend aus, dass aufgrund des Umstandes, dass die Mitgliederversammlung der FDP in einem kleinen Nebenraum des Hotels „Am Bahnhof“ in Stendal bei hoher Teilnehmerzahl stattgefunden habe, davon auszugehen sei, dass die Parteimitglieder sehr eng beieinander gesessen hätten und mit enorm großer Wahrscheinlichkeit Einblick in das Wahlverhalten des Sitznachbarn gehabt hätten. Auch sei durch die Versammlungsleiterin suggeriert worden, dass Nein-Stimmen bei der Abstimmung nicht erwünscht seien, da sie eine Gegenstimme zu dem Listenbewerber 8 damit abge-
tan habe, dass sich da jemand vertan habe. Dies habe das tatsächliche Abstimmungsverhalten der Versammlungsmitglieder in unzulässiger Weise beeinflusst.

Der Kläger beantragt nach Hinweis des Gerichts klarstellend,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 01.09.2015 sowie in Abänderung seines Beschlusses vom 31.08.2015 zu verpflichten festzustellen, dass die Einwendungen des Klägers gegen die Wiederholungswahl der Stadtratswahl in der Stadt Stendal sämtlich oder zum Teil begründet sind und den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, nach seiner Prüfung seien die Stimmzettel bei der Abstimmung der FDP bei jedem Wahlvorgang gefaltet, von der Zählkommission eingesammelt und ausgezählt sowie anschließend in einem Kuvert verschlossen worden, so dass ein Unterschriftenvergleich ausgeschlossen werden könne. Es gäbe auch kein Erfordernis, bei der Aufstellung der Bewerber Wahlkabinen zu nutzen. Dem Kläger sei es mithin nicht gelungen, die Verletzung des Wahlheimnisses darzutun.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2016 Beweis erhoben durch die Einvernahme der Zeugin Astrid Bleißner als Leiterin der Versammlung der FDP vom 09.04.2015. Insoweit wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

A. Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. 1. Die auf die Ungültigkeitserklärung der Wiederholungswahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal und die Anordnung einer Wiederholungswahl durch den Beklagten gerichtete Wahlprüfungsklage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 53 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) statthaft. Das Klagebegehren richtet sich neben der Anfechtung des streitgegenständlichen Beschlusses des Beklagten als Wahlprüfungsorgan (§§ 51 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA) auf die Verpflichtung zu einer Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten, bei welcher es sich um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 16.10.2013 - 4 K 2001/13 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.10.2009 - 2 L 291/00 -, juris). Wenn im Wahlgebiet die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wird, so ist diese gem. § 45 Abs. 1 KWG LSA zu wiederholen.

2. Richtiger Beklagter ist trotz der nur eingeschränkten Möglichkeit, Behörden zu verklagen (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-AG-LSA – nur Landesbehörden), die Vertretung im Sinne des § 2 Abs. 1 KWG LSA, mithin der Beklagte. Dies folgt aus der Ausnahmeregelung im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das im Rang dem Ausführungsgesetz zur VwGO gleichsteht: § 53 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA eröffnet die Möglichkeit zur Klage gegen die Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren. Dass damit nicht nur die Anfechtungsmöglichkeit eröffnet, sondern zugleich auch der Verfahrensgegner bestimmt werden soll, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang dieser Bestimmung mit der Anfechtungsmöglichkeit durch den Wahlleiter. Dieser hat nicht nur nach § 50 Abs. 2 KWG LSA ein selbstständiges Recht, einen Wahleinspruch an die Vertretung zu richten, sondern auch nach § 53 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA ein selbstständiges Klagerecht. Wegen § 50 Abs. 2 KWG LSA muss davon ausgegangen werden,

dass die Klage des Wahlleiters nur gegen die Vertretung zu richten ist. Dann aber verbietet es sich, die Wahlprüfungsklagen mit unterschiedlichen Beteiligten zu führen und dies davon abhängig zu machen, ob ein Wahlberechtigter bzw. Vorschlagsberechtigter einerseits oder der Wahlleiter andererseits den Rechtsbehelf ergreift.

3. Der Kläger ist auch gemäß § 42 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 53 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 1 KWG LSA klagebefugt, da er als Wahlberechtigter einspruchsberechtigt ist. Insbesondere hat er zuvor gegen die Gültigkeit der Wahl am 10.07.2015 form- und fristgerecht binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erhoben, § 50 Abs. 2 KWG LSA. Sein auf Wahlfehler gestützter Einspruch ist mit Wahlprüfungsbeschluss des Beklagten vom 31.08.2015 und Bescheid vom 01.09.2015 zurückgewiesen worden. Die Klage vom 23.09.2015 ist auch fristgerecht binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides am 02.09.2015 erhoben worden (§ 53 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA).

II. Der Kläger hat einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 01.09.2015 und zugleich auf dessen Verpflichtung festzustellen, dass seine Einwendungen gegen die Wiederholungswahl der Stadtratswahl in der Stadt Stendal zum Teil begründet sind und die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen wäre. Der Beschluss des Beklagten vom 31.08.2015, mit welchem er das Ergebnis der Wiederholungswahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal vom 21.06.2015 für gültig und den Wahleinspruch des Klägers für unbegründet erklärt, ist rechtswidrig, da die Wiederholungswahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal vom 21.06.2015 ungültig ist (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal sind Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren nach §§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA vorgekommen. Nach dieser Vorschrift ist eine Wahl für ungültig zu erklären, wenn die Einwendungen gegen die Wahl, dass diese nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet, durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, sämtlich oder zum Teil begründet sind und die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Überprüfung der Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten bilden dabei allein die vom Kläger zuvor im kommunalen Wahleinspruchsverfahren fristgerecht und hinreichend substantiiert vorgetragene Einspruchsgründe. Dies beruht darauf, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung nur auf Beanstandungen gestützt werden kann, die schon Gegenstand des vorangegangenen Einspruchsverfahrens gewesen sind (sog. Anfechtungsprinzip). Ebenso wie der Kläger daran gehindert ist, im gerichtlichen Verfahren neue, nicht im Einspruchsverfahren vorgebrachte Gründe geltend zu machen, darf das Wahlprüfungsgericht nicht von Amts wegen neue Wahlanfechtungsgründe, die nicht Gegenstand des Einspruchs gewesen sind, seiner Entscheidung zu Grunde legen (vgl. Miller in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 38 – Stand 01/2016, S. 9).

1. Die Wahl der Bewerber der FDP für die Wiederholungswahl zur Stadtratswahl der Beklagten der Versammlung am 09.04.2015 verstieß gegen das in § 24 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA postulierte Gebot der geheimen Abstimmung als Ausfluss des das gesamte Wahlrecht beherrschenden Grundsatzes der geheimen Wahl.

Das Prinzip der geheimen Wahl gehört zu den die demokratische Staatsform der Bundesrepublik Deutschland mitprägenden Wahlrechtsgrundsätzen. Die geheime Wahl soll dabei wie auch der Grundsatz der Freiheit der Wahl die unbeeinflusste Stimmabgabe garantieren. Dieser Grundsatz enthält ein Haupterfordernis eines demokratischen Wahlrechts, das für das gesamte Wahlverfahren, mithin auch für die Abstimmung über die Bewerber zu den Wahlvorschlagslisten, gilt (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urt. v. 20.10.2015 - 5/15, HVerfG 5/15 -, juris; Butzer in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz – Kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 38 Rn. 76; Martin Morlok in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 38 Rn. 124).

a) § 24 Abs. 1 Satz 1 KWG trägt diesem Prinzip Rechnung, indem dort bereits die geheime Abstimmung über die Bewerber auf Wahlvorschlägen der Partei für eine Kommunalwahl zwingend vorgeschrieben wird. Konkrete Regelungen zu den Anforderungen, die an eine geheime Abstimmung zu stellen sind, enthält diese Vorschrift jedoch nicht. Lediglich die Landeswahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt enthält in den §§ 41, 46 LWO LSA Regelungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei dem eigentlichen Akt der Wahl zur Kommunalwahl, indem angeordnet ist, dass in jedem Wahllokal eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen oder ein Nebenraum einzurichten sind, dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann, damit eine unbeobachtete Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels möglich und gewährleistet ist. Für die Aufstellung der Bewerberlisten war der Gesetzgeber hingegen nicht gehalten, entsprechende Förmlichkeiten der geheimen Abstimmung ausdrücklich zu normieren.

Die Sicherung des Geheimhaltungsgebots für die Abstimmung bei der Aufstellung der Bewerberlisten fordert danach von den Parteien und Wählergruppen selbst eine technische Gestaltung des Abstimmungsvorgangs, die es unmöglich macht, die Entscheidung eines Abstimmenden zu erkennen oder zu rekonstruieren (vgl. Bülow/Erps/Sohleisky/von Allwörden: Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Bd. III: GKWG-Kommentar, § 20 - Stand 09/2014, S. 2; Meyer in Handbuch des Staatsrechts Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 20; Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 97). Denn auch der Grundsatz der geheimen Abstimmung über die Bewerberliste für die Kommunalwahl soll gewährleisten, dass ausschließlich der Abstimmende vom Inhalt seiner Entscheidung Kenntnis hat.

Im Lichte dessen müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit auch die Aufstellung der Wahlbewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei in geheimer Weise erfolgt. Maßstab ist insoweit jedoch nicht das subjektive Bedürfnis nach einer geheimen Abstimmung, sondern, ob sich der Abstimmende bei objektiver Betrachtung der Umstände hat unbeobachtet fühlen können, wobei die daran zu stellenden Anforderungen nicht zu überspannen sind. In den Blick zu nehmen sind dabei zuvorderst die näheren Umstände des Einzelfalles, insbesondere die örtlichen Verhältnisse während der Abstimmung sowie das Abstimmungsverfahren. Was die örtlichen Verhältnisse anbelangt, so dürfen die „Wähler“ zur Sicherstellung des Abstimmungsgeheimnisses daher nicht

derart eng nebeneinander sitzen, dass sie nicht unbeobachtet sind. Selbst wenn jeder darauf vertraut, dass der Nachbar ihn nicht beobachtet, kann das Ergebnis einer Abstimmung unter sehr beengten räumlichen Verhältnissen anders ausfallen, als wenn das Gebot zur Wahrung des Wahlgeheimnisses dadurch unterstrichen wird, dass sich jeder Wähler um Ausfüllen des Wahlzettels an den gleichen, abgesondert eingerichteten Platz begibt, an dem er unter Umständen sogar unbeobachtet ist, in Ruhe überlegen und den Stimmzettel sorgfältig ausfüllen kann. Hierzu muss nicht notwendiger Weise eine Wahlkabine aufgestellt werden, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, andere, eine geheime Stimmabgabe ermöglichende Plätze einzunehmen oder unter Abschirmung des Stimmzettels mit dem Arm oder der Hand die Einsichtnahme anderer Anwesender zu verhindern (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 08.10.2014 - 3 K 647/14.NW -, juris; Bennemann in: Hess. KWO - Kommentar, § 12 - Stand 10/2015, Rn. 11). Die Parteien und Wählergruppen haben somit durch förmliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung unbeobachtet von anderen Teilnehmern und Dritten seine Stimme abgeben kann und dass das Abstimmungsverhalten auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt, insbesondere nicht durch Identifizierbarkeit der Schrift auf Stimmzetteln rekonstruiert werden kann (vgl. insoweit OVG Sachsen-Anhalt, Beschl v. 03.11.2005 - 4 M 257/05 -, n. v. mit weiteren Nachweisen zu einer Abwahl eines Mitglieds einer Verbandsvertretung).

b) Allein aus der Verwendung leerer, nicht vorgefertigter Stimmzettel für die Abstimmung über die Wahlbewerber auf der Vorschlagsliste ergibt sich kein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung. Im Hinblick auf das Ausfüllen der Stimmzettel enthalten weder § 24 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA noch die Kommunalwahlordnung zwingende Vorgaben. Den Parteien und Wählergruppen kommt mithin auch insoweit ein Organisationsermessen zu, welches – wie vorstehend ausgeführt – vom Grundsatz der geheimen Abstimmung geprägt wird. So verstößt auch die handschriftliche Kennzeichnung der Stimmzettel im Wege des bloßen Ankreuzens nicht gegen das Gebot des Wahlgeheimnisses, auch wenn die Abstimmenden unterschiedliche Stiftarten nutzen (vgl. VG Kassel, Urt. v. 08.02.2007 - 3 E 1127/06 -, juris). Die Bestimmung über die Gestaltung des Stimmzettels zur Kommunalwahl als solcher ist eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung (vgl. hierzu § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 KWO LSA und Anlage 15 zur KWO LSA), deren Verletzung zur Ungültigkeit der Wahl führen kann, wenn deren Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, wobei der vom Gesetz geforderte mögliche ursächliche Zusammenhang zwischen Wahlfehler und Wahlergebnis nur gegeben ist, wenn sich aus dem mit der Wahlanfechtung geltend gemachten und tatsächlich vorliegenden Gesetzesverstoß nicht nur eine theoretische, sondern eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt vgl. VGH Baden Württemberg, Urt. v. 27.01.1997 - 1 S 1741/96 -, juris). Mit dieser Maßgabe ist durch die Nutzung leerer Blätter als Stimmzettel bei der Abstimmungsversammlung der Versammlung der FDP am 09.04.2015 ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung nicht festzustellen.

c) Den Anforderungen an eine geheime Abstimmung wird der Abstimmungsvorgang in der Versammlung der FDP vom 09.04.2015 im Übrigen aber nicht gerecht. Zur Über-

zeugung des Gerichts steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung fest, dass dabei gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung verstoßen wurde, denn es war hierbei nach den örtlichen Gegebenheiten und der konkreten Durchführung eine unbeobachtete Stimmabgabe nicht gewährleistet. Die Teilnehmer saßen bei der Abstimmung alle gemeinsam rund um einen Tisch und es gab keine hinreichenden Vorkehrungen zur Abschirmung des individuellen Abstimmungsverhaltens. Bereits die vorliegende Grundrisskizze des „Jägerzimmers“ im Hotel „Am Bahnhof“ (S. 116 der Gerichtsakte und Anlage zum Protokoll) legt den Schluss nahe, dass jedenfalls objektive Umstände vorlagen, aus denen die Teilnehmer nicht auf ihre unbeobachtete Stimmabgabe haben schließen dürfen. Die Abstimmung über den Wahlvorschlag der FDP fand in einem Raum des Hotels „Am Bahnhof“ in Stendal statt. Dieser war ca. 34 m² groß und mit ca. 15 Stühlen und mehreren Tischen ausgestattet. Aus dem vom Gericht hierzu eingeholten Raumplan des Hotels „Am Bahnhof“, welcher den Beteiligten im Voraus zur mündlichen Verhandlung bekannt gegeben wurde und der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war (Anlage zum Protokoll), ist ersichtlich, dass sich in der Raummitte eine Tafel bestehend aus mindestens 2 Tischen befand. Rings herum an den Seiten standen weitere Tische und Bänke sowie ein Kamin, durch welche die Örtlichkeit ihrer Größe nach noch eingeschränkt wurde.

Dies wird zudem bestätigt durch die Angaben der Zeugin Bleißner. Diese gab auf Nachfrage des Gerichts an, dass möglicherweise auch ein weiterer, in dem Plan an der Seite und quer zum Fenster stehender Tisch dieser Tafel noch angefügt wurde; jedenfalls hätte alle dreizehn Teilnehmer der Versammlung an dem Tisch in der Mitte des Raumes einen Sitzplatz gehabt. Die Teilnehmer hätten auch alle während der Abstimmungsvorgänge an dem Tisch gesessen. Die Zeugin gab ferner an, dass es keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz dessen, was auf den Zettel geschrieben wurde, gab, so etwas habe sie auch nicht zur Kenntnis genommen. Sie bestätigte dem Gericht gegenüber ferner, dass die Anwesenheitsliste zu Beginn der Veranstaltung durch die Teilnehmer handschriftlich mittels ihrer Unterschrift ausgefüllt wurde. Die Liste habe währenddessen die ganze Zeit neben ihr auf dem Tisch gelegen. Auf entsprechende Nachfrage gab sie dann an, dass sie sich nicht erinnern könne, ob diese Liste im weiteren Verlauf der Versammlung weiterhin offen auf dem Tisch neben ihr lag oder ob sie diese unter ein Blatt gelegt hatte. Diese Liste habe nach ihrem Wissen dann der Protokollführer abgeheftet und mit den Unterlagen an den Stadtwahlleiter übergeben. Die Zeugin gab ferner an, dass die Stimmzettel durch die Abstimmenden handschriftlich am Platz ausgefüllt wurden. Dabei habe es sich um ein leeres Blatt Papier gehandelt. Für jeden Listenplatz sei ein gesondertes Blatt verwendet worden. Die Abstimmenden konnten dabei frei wählen, ob sie den Namen des zu wählenden Kandidaten sowie ihre Entscheidung, als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bzw. nur ihre jeweilige Entscheidung oder auch nur den Namen des Kandidaten niederschreiben wollten. Die Stimmzettel wurden dann wohl überwiegend gefaltet und anschließend mittels einer vom Hotel zur Verfügung gestellten Urne von der Zählkommission eingesammelt. Die Zeugin gab aber auch an, dass sie nicht mit hinreichender Sicherheit sagen könne, ob von allen Teilnehmern die Stimmzettel sofort nach ihrer Abstimmung gefaltet wurden. Jedenfalls wurden die Stimmzettel immer sofort ausgezählt, bevor über den nächsten Listenplatz

abgestimmt wurde. Sie selbst habe die Stimmzettel verbunden mit einer Büroklammer nach der jeweiligen Auszählung in einen Briefumschlag gelegt und diesen nach der Sitzung verschlossen. Die Zeugin konnte dabei nicht ausschließen, dass einzelne Teilnehmer zwischendurch aufgestanden waren und sich woanders hingesetzt hatten.

Steht mithin zur Überzeugung der Kammer nach den glaubhaften Angaben der Zeugin Bleißner und den einbezogenen Unterlagen fest, dass eine „unbeobachtete“ Stimmabgabe durch Teilnehmer der Abstimmungsversammlung der FDP am 09.04.2015 nicht erfolgen konnte, vermag das Gericht es auf der Grundlage dieser ermittelten Tatsachen gerade nicht auszuschließen, dass die Teilnehmer, welche um einen Tisch saßen, in das jeweilige Abstimmungsverhalten ihres Sitznachbarn oder auch ihres Gegenübers Einsicht hätten nehmen können, was dem Unbeobachtetsein entgegensteht. Zwischen den einzelnen Sitzplätzen war kein Stuhl frei und auch die Entfernung zum gegenüber sitzenden Teilnehmer war nicht so groß, als eine Einsicht in dessen Entscheidung unmöglich gewesen wäre. Auch wenn eine Abschirmung der persönlichen Abstimmung mittels Hand – denn andere Vorkehrungen gab es nach den Angaben der Zeugin nicht – möglich gewesen sein mag, ist dies nur in eine Richtung möglich, so dass von anderer, nicht verdeckter Seite weiterhin die Möglichkeit der Einsicht bestand. Dieser Befund wird auch von der Erklärung der Zeugin getragen, dass die Teilnehmer gar keine Veranlassung hatten, aus der Abstimmung ein Geheimnis zu machen, denn es habe bei der Abstimmung über vierzehn Kandidaten einstimmige Entscheidungen gegeben, es sei in keinster Weise zu einer KampfAbstimmung gekommen. Auch dies spricht dafür, dass sie den Schutz ihrer Abstimmung nicht hinreichend bedacht und somit entsprechende Abschirmungsmaßnahmen gar nicht getroffen haben.

2. Die fehlerhafte Abstimmung über die Vorschlagsliste der FDP führt zur Ungültigkeit der Wiederholungswahl vom 21.06.2015, denn sie hat sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Aufstellung der Vorschlagsliste der FDP zur Wiederholungswahl der Stadtratswahl der Stadt Stendal ein anderes Ergebnis der Wahl zustande gekommen wäre. In Anwendung des für das Wahlprüfungsverfahren geltenden rein objektiven Maßstabes kann vorliegend ein abweichendes Abstimmungsergebnis bei der Aufstellung der Vorschlagsliste der FDP am 09.04.2015 nicht ausgeschlossen werden; es steht jedenfalls hiernach nicht fest, dass sich die Mitglieder in der Abstimmungsversammlung vom 09.04.2015 infolge fehlender Vorkehrungen zur geheimen Abstimmung in ihrem Abstimmungsverhalten nicht haben beeinflussen lassen und dass sich bei Einhaltung der an eine geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen nicht eine andere Rangfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergeben hätte. Die Angabe der Zeugin Bleißner, es habe – bis auf die Listenplätze 15. – 17. – keine „KampfAbstimmungen“ gegeben, vielmehr habe Einigkeit zwischen den Abstimmenden bestanden, steht dieser Annahme nicht entgegen, denn hierbei handelt es sich um eine insoweit rein subjektive

Bewertung. Vielmehr lässt das Fehlen von (weiteren) „Kampfabstimmungen“ in der konkreten Situation der Abstimmungsversammlung auch die Annahme einer Beeinflussung der Teilnehmer zu. Der Wahlfehler hat sich auch auf den Ausgang der Wahl ausgewirkt.

§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA ist dahingehend auszulegen, dass es auch schon ausreichen kann, wenn nach hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft bzw. das Ergebnis einer Einzelwahl berührt sein kann. Eine nach dem Wortlaut nahe liegende Beschränkung auf Fälle, in denen die Kausalität der Rechtsverletzung feststeht, würde eine erhebliche Zahl von Wahlfehlern, bei denen eine solche Feststellung von vornherein ausgeschlossen ist, unberücksichtigt lassen. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt grundsätzlich vor, wenn eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende, also nicht nur theoretische, Möglichkeit besteht, dass sich der Wahlfehler auf das konkrete Wahlergebnis ausgewirkt haben kann. Diese Auslegung entspricht auch der herrschenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Obergerichte zur Erheblichkeit von Wahlfehlern (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Ur. v. 03.07.2008 - 2 BvC 1/07 - und - 7/07 -; Beschl. v. 23.11.1993 - 2 BvC 15/91 -; OVG Thüringen, Ur. v. 20.06.1996 - 2 KO 229/96 -; OVG NRW, Ur. v. 22.02.1991 - 15 A 1518/90 -; OVG Brandenburg, Ur. v. 18.10.2001 - 1 A 200/00 -; OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2008 - 10 LC 203/07 -; OVG LSA, Beschl. v. 26.02.2009 - 4 L 364/08 -; OVG LSA, Ur. v. 20.11.1996 - 2 L 375/95 -; alle juris; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl., § 49 S. 617 m. w. N.). Dabei bestimmt nicht zuletzt die „Art des Wahlfehlers“ - mithin die ihm zugrunde liegenden Tatbestände - seinen Einfluss auf das Wahlergebnis und damit die an die Wahrscheinlichkeit zu stellenden Anforderungen. Es geht bei der „Wesentlichkeitsfrage“ nicht nur darum, ob sich die Mehrheiten in der Kommunalvertretung verändern würden, sondern um die Teilhabe am Entscheidungsprozess in der jeweiligen gewählten Kommunalvertretung und damit um die konkrete Repräsentation des Wählerwillens. Vorliegend ist beachtlich, dass im Kommunalwahlbereich die zu wählenden Personen eine stärkere und bedeutsame Rolle als bei Landes-, Bundes- und Europawahlen spielen. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein insoweitiger Wahlfehler immer dann schon die Wesentlichkeitsschwelle überschreitet, wenn bei seiner Vermeidung eine andere Zusammensetzung des Kommunalparlaments mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Betracht kommt, ohne dass feststehen muss, wie sich der Wähler bei Eliminierung des Fehlers konkret nachweisbar verhalten hätte (vgl. zur Wahl zum Kreistag: OVG LSA, Beschl. v. 14.06.2005 - 4 L 125/05 -; juris). Aus diesen Gründen kann vorliegend auch ein abweichendes Wahlergebnis bei der Wiederholungswahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 nicht ausgeschlossen werden; anders gewendet: Die Annahme, eine andere Kandidatenaufstellung in dem Wahlvorschlag der FDP hätte nicht zu einem anderen Wahlergebnis der Stadtratswahl geführt ist wesentlich fernliegender, als dessen gegenteilige Annahme.

Sofern durch den Kläger weitere Unregelmäßigkeiten bei der Wahl gerügt wurden, bedarf es hierüber keine Entscheidung, da bereits der oben dargelegte Fehler die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl begründet.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2, 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziff. 22.1.1 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Auffangstreitwert 5.000,00 Euro).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Haack

Haack
RiVG Elias ist wegen Urlaubs
an der Unterschrift gehindert

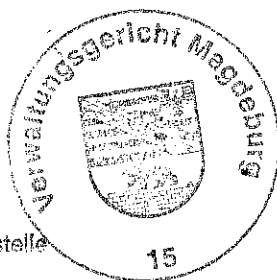
Delau

Geplaudigt

Magdeburg, 12.05.2016



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 723/15 MD

Magdeburg, 20.04.2016

Protokoll Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 9.Kammer

Anwesend:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Haack
Richter am Verwaltungsgericht Elias
Richterin Delau

sowie die ehrenamtlichen Richter
Herr Lübbers und Herr Pochanke

Von der Hinzuziehung einer Protokollkraft wird abgesehen, der Vorsitzende nimmt das Protokoll auf Tonträger auf.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Tom Klein**,
Bismarckstraße 27 A, 39576 Stendal,

Klägers,

g e g e n

den **Stadtrat der Hansestadt Stendal**, vertreten durch den Vorsitzenden,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

Beklagten,

w e g e n

Kommunalwahlrechts

erschieden nach Aufruf um 9.00 Uhr:

Der Kläger in Person sowie für den Beklagten Herr Hell, Leiter des Rechtsamtes der Hansestadt Stendal.

Darüber hinaus erschienen zum heutigen Termin die geladenen Zeugen Frau Astrid Bleißner und Herr Dr. Marcus Faber. Diese verlassen zunächst den Sitzungssaal.

Es wird festgestellt, dass die Ladungen zum heutigen Termin ordnungsgemäß erfolgt sind. Nachdem der Sachbericht gehalten wurde, wird mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage erörtert.

Auf Nachfrage des Gerichts und unter Hinweis auf ein gegebenenfalls bestehendes Beweisverwertungsverbot erklärt der Kläger, er habe die Tonbandaufzeichnung von Herrn Remmert, seinerzeit FDP-Mitglied. So viel wie er wisse, sei diese Tonbandaufzeichnung im Einvernehmen mit den Anwesenden erfolgt. Die Tonbandaufzeichnungen würden ohnehin nur Auskunft zu dem Vorhalt geben, die Abstimmung im Rahmen der Kandidatenaufstellung bei der FDP sei nicht in freier Art und Weise erfolgt. Dazu erklärt der Kläger, Herr Remmert habe sich seinerzeit in einer Ausbildung im Bereich der Medien, so als Kameramann, befunden. Er habe die Erlaubnis gehabt, Veranstaltungen der FDP aufzuzeichnen.

Nach Kenntnis des Vertreters der Beklagtenseite seien diese Aufnahmen nicht im Einvernehmen mit den Anwesenden erfolgt.

Die Beteiligten werden mit dem wesentlichen Ablauf der mündlichen Verhandlung konfrontiert.

Nachdem die Beteiligten mit dem wesentlichen Inhalt der rechtlichen Überlegungen zum geheimen Abstimmungsverhalten konfrontiert worden sind, ergeht folgender Beschluss:

Beschluss

Es soll Beweis erhoben werden über die näheren Umstände im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei am 9.4.2015 zur Wiederholungswahl der Stadtratswahl in der Stadt Stendal am 21.6.2015 durch Zeugeneinvernahme von Frau Astrid Bleißner.

Um 9.30 Uhr betritt Frau Bleißner den Sitzungssaal.

Die Zeugin wird mit dem Beweisthema vertraut gemacht. Sie erklärt, mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein. Die Zeugin wird über ihre Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage belehrt und zu den strafrechtlichen Folgen.

Sie erklärt, dass sie dies verstanden habe.

Zur Person: Ich heiße mit vollständigem Namen Astrid Bleißner, wohnhaft in Stendal, Frommhagenstraße 17. Beruflich bin ich nicht mehr tätig, sondern pensioniert; ich war zuvor als Schulleiterin tätig. Ich bin 72 Jahre alt.

Zur Sache:

Als Ortsvorsitzende der kleinen Ortsgruppe der FDP habe ich die Versammlung am 9.4.2015 geleitet. In der Vorbereitung der Veranstaltung habe ich schon darauf geachtet, dass die Einladungen an diejenigen rechtzeitig ergangen sind, dass uns dort eine Wahlurne zur Verfügung gestellt wurde und dass wir ausreichend Platz hatten. Meines Erachtens bietet der Raum Platz für 20 Personen und deshalb hielt ich ihn für geeignet. Die Teilnehmer an der Veranstaltung haben sich handschriftlich in eine Anwesenheitsliste eingetragen. Diese lag, also ich glaube, sie lag neben mir auf dem Tisch und jeder der kam, hat sich dort eingetragen. Es kann aber auch sein, so genau weiß ich das nicht mehr, dass wir sie durchgereicht haben. An der Abstimmung haben 13 Personen teilgenommen. Nachdem die Förmlichkeiten erledigt waren, u. a. die Bestimmung der Zählkommission, sind die Kandidaten vorgeschlagen worden. So habe ich Herrn Dr. Faber für Platz 1 der Liste vorgeschlagen. Einen Gegenkandidaten gab es diesbezüglich nicht. Das galt für alle Plätze auf der Liste, die wir gewählt haben. So ist nach jedem Vorschlag ein Stimmzettel in der Weise verteilt worden, dass es sich dabei um ein leeres Blatt handelte. Auf diesem Zettel hat der jeweilige Teilnehmer den Namen des Kandidaten notiert und mit der Bemerkung ja, nein bzw. Enthaltung versehen. Unmittelbar nach der jeweiligen Abstimmung ist der Stimmzettel durch Einwurf in die zur Verfügung gestellte Wahlurne eingesammelt worden. Die Zählkommission hat sich dann etwas abseits von und begeben, wir haben ja auch noch über andere Dinge gesprochen, und hat die Stimmzettel ausgezählt. Sodann ist von der Zählkommission das Ergebnis der jeweiligen Auszählung bekanntgegeben worden. Ich habe sodann die Stimmzettel des jeweiligen Abstimmungsvorganges in einen Briefumschlag durch heften mit einer Büroklammer gelegt. Ich musste mir sogar noch Klammern vorne vom Bahnhofshotel holen, weil diese nicht ausgereicht hatten. Den Briefumschlag habe ich an demselben Abend, nämlich am Ende der Veranstaltung, zugeklebt. Bis dahin hat niemand Einsicht in den Inhalt des Briefumschlages genommen. Das auch anlässlich des Umstandes, dass es in keiner Weise zu einer Kampf Abstimmung kam, sondern bei 14 Kandidaten sogar eine einstimmige Entscheidung vorlag, gar nicht angezeigt. Dieser Briefumschlag ist sodann mit dem Protokoll und zusammen mit den anderen Unterlagen weggelegt worden. Den Briefumschlag samt seines Inhalts habe ich an mich genommen und ihn nachgängig entsorgt. Zuvor hat keiner Einsicht in den Inhalt nehmen können. Ich kann nur wiederholen, dass dies in Anbetracht der Situation gar nicht erforderlich war. Nach meinem Wissen ist die Anwesenheitsliste durch den Protokoll-

führer abgeheftet worden und mit den Unterlagen an den Stadtwahlleiter gegangen. Das würde ich aus meiner Kenntnis so sehen.

Die Zeugin tritt an den Richtertisch. Die Beteiligten sind dort anwesend.

Mit der mir vorgelegten Skizze im A 3-Format des Hotels am Bahnhof (Anlage zum Protokoll) konfrontiert, muss ich zunächst mal sagen, dass ich eigentlich etwas orientierungslos bin. Nachdem das Gericht mich auf die näheren Angaben in der Skizze hingewiesen hat, muss ich sagen, dass es wohl, das weiß ich gar nicht mehr genau, so war, dass der Tisch, der auf der rechten Seite des Raumes (gesehen vom Eingang) quer zum Fenster eingezeichnet ist, noch an den längst gestellten Tisch, der in der Skizze mit FDP bezeichnet ist, angestellt war. Das übersteigt aber jetzt meine Vorstellungskraft. Ich selbst saß an der Stirnseite des längst eingezeichneten Tisches. Nach meiner Erinnerung saßen alle Teilnehmer um den längst gestellten Tisch herum. Ich kann jetzt wirklich nicht sagen, ob zwischendurch einer aufgestanden ist und sich woanders hingesetzt hat, was ja noch möglich gewesen wäre, da dieser Raum Platz für 20 Personen bot. Aus meiner Sicht war zwischen den Teilnehmern so viel Platz, dass, wenn es jemand gewollt hätte, auch niemand hätte auf das Abstimmungsverhalten, also die Niederschrift des Kandidaten, Einblick nehmen können. Besondere Vorkehrungen zum Schutz dessen, was auf den Zettel geschrieben wurde, habe ich nicht zur Kenntnis genommen. Ich kann nur nochmals betonen, dass es dazu auch gar keine Veranlassung gegeben hat daraus ein Geheimnis zu machen, denn es gab ja wie bereits zuvor gesagt, in 14 Fällen auch keine Gegenstimmen.

Die Zeugin mit einem möglichen Ablauf einer Niederschrift eines Kandidaten und einer Abstimmung darüber konfrontiert, erklärt sie weiter als der Vorsitzende und der ehrenamtliche Richter, die am Richtertisch sitzen, saß jedenfalls niemand auseinander. Ja, ich glaube schon, dass der Tisch, von dem ich vorhin gesprochen habe, an den langen Tisch herangestellt war. Aber ich kann nur nochmals betonen, dass jeder die Möglichkeit gehabt hätte, sich an einen anderen Platz zu begeben, denn der Raum war ja meines Erachtens mit 20 Plätzen ausgestattet.

Auf Nachfrage des Klägers: Ja, ich habe nach jedem Wahlvorschlag der gemacht wurde, in meiner Eigenschaft als Versammlungsleiterin gefragt, ob es einen Gegenvorschlag bzw. Gegenvorschläge gibt.

Auf Nachfrage der Beklagtenseite: Ich gehe davon aus, da ich zuvor auch darauf hingewiesen habe, dass die Kandidatenaufstellung in geheimer Wahl stattzufinden, mithin jeder sein Abstimmungsverhalten geheim zu halten hat. Ob jeder z. B. die Antwort zu dem Vorschlag mit ja, nein oder Enthaltung durch Zudecken mit der Hand geheimgehalten hat, das kann ich nicht mit hinreichender Sicherheit sagen, obwohl ich fest davon ausgehe, weil ich, wie gesagt, vorher darauf hingewiesen habe, dass es geheim zu halten sei.

Auf Nachfrage des Gerichts: Ich kann nicht mehr genau sagen, welcher Zeitraum zwischen der Beendigung des jeweiligen Abstimmungsverhaltens und des Einsammelns durch die Zählkommission lag. Es war jedenfalls so, dass die Abstimmung immer beendet war, bevor die Stimmzettel eingesammelt wurden, sonst hätten wir ja keine 13 Zettel in der Wahlurne gehabt. Meinem Wissen nach ist nach Beendigung des Abstimmungsverhaltens der Zettel gefaltet worden, aber mit hinreichender Sicherheit kann ich das natürlich nicht sagen. Nochmals zur Teilnehmerliste befragt, muss ich sagen, ich kann wirklich nicht mehr sagen, ob sie offen während der ganzen Zeit neben mir lag oder ob ich sie vielleicht unter ein Blatt gelegt hatte. Es war für mich zu dieser Zeit auch nicht von Bedeutung. Auf der Anwesenheitsliste haben sich alle Teilnehmer mit der Unterschrift eingetragen. Weder war ein vorgedruckter Name vorhanden noch ist der Name in Druckschrift geschrieben worden. Der Stimmzettel sah, auf weitere Nachfrage, so aus, dass es freigestellt war, bei Zustimmung nur den Namen des Kandidaten zu notieren oder aber noch ja bzw. zu dem Namen und nein oder Enthaltung hinzuzufügen. Ich kann aber auch nicht ausschließen, dass nicht mal der Name notiert wurde, sondern nur ja draufgeschrieben wurde, wenn ich z. B. mal von mir ausgehe.

Die Zeugin wird zunächst vorläufig entlassen und gebeten, zu verbleiben. Das Gericht zieht sich um 10.15 Uhr bei Unterbrechung der Sitzung zur Beratung zurück.

Nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung um 10.30 Uhr erklärt das Gericht, dass es entscheidungserheblich auf die Zeugeneinvernahme von Herrn Dr. Faber nicht mehr ankomme.

Die Zeugin Frau Bleißner wird nunmehr unbeeidigt entlassen. Ihre Zeugeneinvernahme endet um 10.30 Uhr und sie erklärt, von der Möglichkeit einer Zeugenaufwandsentschädigung keinen Gebrauch zu machen.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden neben der Gerichtsakte die beigezogenen Unterlagen der Beklagtenseite gemacht.

Der Kläger stellt nach Hinweis des Gerichts klarstellend folgenden Antrag,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 1.9.2015 sowie in Abänderung seines Beschlusses vom 31.8.2015 zu verpflichten, festzustellen, dass die Einwendungen des Klägers gegen die Wiederholungswahl der Stadtratswahl in der Stadt Stendal sämtlich oder zum Teil begründet sind und den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

Der Vertreter der Beklagtenseite beantragt,
die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagtenseite begründet seinen Klageabweisungsantrag.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss des Sitzungstages.

Ende der mündlichen Verhandlung: 10.37 Uhr.

Der Zeuge Dr. Faber erklärt ebenfalls, dass er von der Möglichkeit einer Zeugenentschädigung keinen Gebrauch machen will.

Nach Wiederaufruf der Sache um 16.15 Uhr verkündet der Vorsitzende in Abwesenheit der Beteiligten folgende Entscheidung:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 01.09.2015 sowie in Abänderung seines Beschlusses vom 31.08.2015 wird der Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Einwendungen des Klägers gegen die Wiederholungswahl der Stadtratswahl in der Stadt Stendal zum Teil begründet sind und die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen wäre.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Haack

Die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger wird bestätigt:

Streich, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle